
Antrag

des NEOS-Landtagsklubs (Erstantragsteller Abg. Andreas Leitgeb) betreffend:

Versicherungsschutz für Fahrradpendler_innen

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten um eine Änderung des § 175 (2) ASVG dahingehend zu erwirken, dass Besonderheiten des Fahrrad-Pendelns bzw. des Radverkehrs allgemein, bei der Abwicklung von Wegeunfällen und deren Folgen, berücksichtigt werden und somit auch alternative Routen zum Arbeitsweg zählen.“

Zuweisungsvorschlag:

Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Begründung:

Immer mehr Österreicher_innen – rund 10 Prozent – nehmen um zur Arbeit zu kommen das Fahrrad. Grundsätzlich sind Arbeitnehmer_innen auf dem Arbeitsweg über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, unabhängig ob dieser zu Fuß, mittels ÖPNV, Auto oder eben dem Fahrrad zurückgelegt wird.¹ Problematisch hierbei aber ist, dass Wegeunfälle nur versichert sind, wenn der Versicherte den „direkten Weg“ wählt.² Dieser ist in der Regel die strecken- oder zeitmäßig kürzeste Route.³

Für Autofahrer liegt diese Idealstrecke oft auf der Hand. Ausnahmen und damit „erlaubte“ Gründe für Abweichungen gibt es zwar, sie zielen aber primär auf die Nutzung von PKW ab, wie etwa die Bildung von Fahrgemeinschaften.⁴

¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180703_OTS0131/mit-dem-rad-zur-arbeit

² https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/ArbeiteninderWeihnachtszeit/Unfall_auf_dem_Weg_zur_Arbeit.html

³ <https://www.versicherungen.at/news/wann-fuer-den-arbeitsweg-kein-gesetzlicher-unfallsschutz-besteht/>

⁴ <https://www.fahrrad-gesundheit.de/wegeunfall-mit-fahrrad/>

Bei Fahrrad-Pendler_innen ist die Situation aber eine andere und können bei der Wahl des Dienstweges sicherheitsrelevante Faktoren wie fehlende Radwege, potentielle Gefahrenstellen, Straßenverengungen, etc. ausschlaggebend sein um von der schnellsten Route abzuweichen.

Verunfallt der Fahrrad-Pendler nun auf seinem (Um-)Weg, herrscht bislang Rechtsunsicherheit, wie ein Beispiel aus Oberösterreich zeigt: Hier kam im Jänner 2020 ein Pendler zu Sturz, verletzte sich und meldete den Arbeitsunfall der AUVA. Diese beeinspruchte, berief sich auf ein Urteil (zu einem Autounfall) des Obersten Gerichtshofes aus 2001 und die verpflichtende Wahl des direkten Weges und bekam vom Landesgericht Linz letztlich Recht.⁵ Die mit Sicherheitsbedenken vermeintlich nachvollziehbar begründete Wahl eines längeren Dienstweges kam nicht zur Geltung.

Die Zahl der Fahrrad-Pendler_innen und die potentielle Zunahme von Situationen wie oben beschrieben in Bedacht, sollte die Rechtslage geändert und an die Besonderheiten des Radverkehrs angepasst werden. Auch die Radlobby Österreich forciert eine solche Adaptierung des Arbeitsunfälle regelnden § 175 (2) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.⁶



Innsbruck, am 10. März 2022



⁵ <https://test.drahtesel.or.at/teurer-umweg/>

⁶ <https://www.radlobby.at/arbeitsweg>